

Az.: 3 B 141/23
3 L 419/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG; Antrag nach
§ 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 6. September 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juli 2023 - 3 L 419/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 1. Der Antragsteller ist libanesischer Staatsangehöriger und im Jahr 2001 geboren. Er absolvierte in C....., Ukraine, ab dem Jahr 2018 ein fünfjähriges Studium der Zahnmedizin, das er seinen Angaben nach am .. Juni 2023 erfolgreich abgeschlossen hat. Hierfür war er im Besitz eines zuletzt auf den .. ██████████ 2023 befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels. Der Antragsteller reiste am ... ██████████ 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde am selben Tag als Kriegsvertriebener aus der Ukraine registriert.
- 3 Am .. Dezember 2022 stellte er einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, weswegen ihm gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung, die bis zum 7. Juli 2023 gültig war, erteilt wurde. Mit Bescheid vom 9. Mai 2023 lehnte der Antragsgegner seinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte hilfsweise fest, dass ihm auch nach anderen Kapiteln des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht zukomme (Nr. 2), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland bis zum Ablauf des 7. Juni 2023 zu verlassen, und drohte ihm für den Fall, dass er dieser Ausreisepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkomme, die Abschiebung in sein Herkunftsland Libanon oder in einen anderen

Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, an (Nr. 3 und 4).

- 4 Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass er keinen Anspruch gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG habe. Nach den hierfür maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union (insbesondere Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses [EU] 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine i. S. d. Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes - Durchführungsbeschluss) könnten die Mitgliedsstaaten nichtukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten, Schutz gewähren. Voraussetzung sei aber, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren könnten. Anhaltspunkte, dass dies beim Antragsteller der Fall sei, lägen aktuell nicht vor. Anspruchsgrundlagen nach den übrigen Kapiteln des Aufenthaltsgesetzes seien nicht einschlägig. Über den hiergegen mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 2. Juni 2023 eingelegten Widerspruch ist soweit ersichtlich noch nicht entschieden worden.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat den hiergegen erhobenen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur Begründung hat es auf Folgendes abgestellt:

„Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO setzt für den Fall der Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung oder Neuerteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass durch die Antragstellung eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG vermittelt wurde (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung der Kammer, siehe etwa Beschlüsse vom 12. Juli 2021 - 3 L 202/21 -, juris Rn. 15 sowie vom 3. August 2016 - 3 L 541/16 -, juris Rn. 6). Nach Abs. 3 der Vorschrift gilt der Aufenthalt eines Ausländers, „der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen“, nach der Beantragung eines Aufenthaltstitels „bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt“.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) waren „Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 30. November 2022 (die aktuelle Fassung der Norm nennt insoweit den 4. März 2024) in das Bundesgebiet eingereist sind, [...] ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit“. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von diesen Personen im Bundesgebiet eingeholt werden (§ 3 Satz 1 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Im Übrigen gilt die Befreiung nach

§ 2 Abs. 1 der Verordnung nur, solange keine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurde (§ 2 Abs. 3 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Der Antragsteller fällt unter diese Vorschriften. Er hielt sich am Tag des russischen Überfalls, dem 24. Februar 2022, mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis der dortigen Behörden in der Ukraine auf und ließ sich im November 2022 als Flüchtling in Deutschland registrieren. Er durfte sich ohne den an sich erforderlichen Aufenthaltstitel oder ein Visum ab seiner erstmaligen Einreise 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten und einen Titel im Bundesgebiet beantragen. Sein Aufenthalt galt bis zur hier streitgegenständlichen Entscheidung des Antragsgegners als erlaubt.

Bei dieser Ausgangslage kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes und den Folgen des Sofortvollzuges für die Beteiligten ausrichtet (vgl. auch dazu die ständige Rechtsprechung der Kammer, etwa im Beschluss vom 12. Juli 2021, a. a. O., Rn. 16).

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. dazu ebenfalls die ständige Rechtsprechung der Kammer, etwa in den Beschlüssen vom 12. Juli 2021, a. a. O., Rn. 17 sowie vom 12. August 2014 - 3 L 541/14 -, juris Rn. 13), stellt sich die angefochtene aufenthaltsrechtliche Entscheidung des Antragsgegners nach gegenwärtiger Erkenntnislage als rechtmäßig dar, so dass der eingelegte Widerspruch des Antragstellers keinen Erfolg haben dürfte. Es verbleibt daher bei der gesetzlichen Vermutung, dass die öffentlichen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts seine persönlichen Interessen am weiteren Verbleib im Bundesgebiet bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung des von ihm begehrten Titels überwiegen.

Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, da er nicht unter den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 fällt.

Nach § 24 Abs. 1 AufenthG wird einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Schutzgewährungs- beziehungsweise Massenzustrom-Richtlinie (Richtlinie 2001/55/EG) wurde mit Beschluss der EU-Innenminister vom 3. März 2022 im Hinblick auf diejenigen Personen aktiviert, die vor dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriff Russlands auf die Ukraine fliehen. Der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 sieht die Aufnahme nicht nur von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörigen, sondern in bestimmten Fällen auch von Staatenlosen beziehungsweise Drittstaatsangehörigen vor.

Ein Fall des Art. 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 ist nicht gegeben. Der Antragsteller besitzt nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit und ist kein Staatenloser oder Drittstaatsangehöriger, der vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen hatte. Er ist auch kein Familienangehöriger des genannten Personenkreises. Es liegt auch kein Fall des Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vor, da der Antragsteller nicht über einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel im Zeitpunkt des 24. Februar 2022 verfügte.

Der Antragsteller kann seinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf Art. 2 Abs. 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 stützen. Insoweit begünstigt der Ratsbeschluss drittstaatsangehörige Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltsrecht in der Ukraine nicht unmittelbar. Vielmehr können die Mitgliedstaaten gem. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG diesen Beschluss auch auf andere Personen anwenden, wie etwa Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können (vgl. VG Darmstadt, Beschl. v. 16. Mai 2023 - 6 L 2621/22.DA -, juris Rn. 36 unter Hinweis auf den Beschluss des Hessischen VGH vom 20. März 2023 - 6 B 245/23 -). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses diesbezügliche Hinweise vom 14. März 2022, ergänzt durch Weisungen vom 14. April 2022 sowie vom 5. September 2022, zur Umsetzung in nationales Recht erlassen (Hinweise des BMI).

Daraus ergibt sich, dass die Bundesrepublik Deutschland von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht hat. In den Hinweisen des BMI heißt es unter Ziffer 4 auf Seite 6:

„Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um. [...] Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.“

Inwieweit die Weisung des Bundesinnenministeriums vom 5. September 2022 letztendlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erweiterung des begünstigten Personenkreises sein kann (siehe dazu etwa: VG Darmstadt, Beschluss v. 16. Mai 2023, a. a. O., Rn. 39), mag dahinstehen, da der Antragsteller jedenfalls vorliegend überhaupt nicht dargelegt hat, welche individuellen und konkreten Gründe einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in sein Herkunftsland entgegenstehen könnten. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung liegen damit die Voraussetzungen einer Gewährung vorübergehenden Schutzes in der Person des Antragstellers nicht vor.

Zwar hat der Antragsteller eine befristete ukrainische Aufenthaltserlaubnis („Temporary Residence Permit“) vorgelegt, die bis zum 1. August 2023, mithin auch am 24. Februar 2022, gültig gewesen war, sodass ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Ukraine glaubhaft gemacht wurde. Dass er nach dem Vortrag seines Prozessbevollmächtigten nach dem Ablauf von fünf Jahren berechtigt gewesen wäre, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine zu erhalten, ist insoweit unerheblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit seines bisherigen Aufenthalts in der Ukraine, der auf der bisherigen befristeten Aufenthaltserlaubnis beruhte. Die Kammer hat aber keinen Zweifel daran, dass der Antragsteller als libanesischer Staatsangehöriger sicher und dauerhaft im Sinne der oben genannten Normen und Hinweise in den Libanon zurückkehren kann.

Eine Definition, in welchen Fällen eine Person nicht in der Lage ist, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, ist weder in der Richtlinie 2001/55/EG (Schutzgewährungs- beziehungsweise Massenzustromrichtlinie), noch in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 erfolgt.

Nach einer Mitteilung der EU-Kommission sollen sich die Mitgliedstaaten bei dieser Frage auf die allgemeine Lage im Herkunftsland stützen, wobei die Beurteilung auch die individuellen Umstände des/der Betroffenen berücksichtigen soll (vgl. ABl. C 126, S. 4 vom 21. Februar 2022). Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage sei, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückzukehren. (vgl. Seite 8, Ziffer 4.4 der Hinweise des BMI).

Es handelt sich dabei um ein Verfahren sui generis (vgl. VG Darmstadt, Beschl. v. 16. Mai 2023, a. a. O. unter Zitierung der Mitteilung der Europäischen Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022, ABl. C 126 I/4, sowie damit übereinstimmend die Hinweise des BMI, S. 8). Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG können als Maßstab herangezogen werden (vgl. Seite 8, Ziffer 4.4 der Hinweise des BMI). Dieses Verfahren ist ein eigenständiges Verfahren der örtlich zuständigen Ausländerbehörde.

Anhaltspunkte dafür, was unter einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in diesem Sinne zu verstehen ist, lässt sich dem Art. 6 Abs. 2 der RL 2001/55/EG entnehmen, auf den § 24 Abs. 1 AufenthG verweist (VG Darmstadt, Beschl. v. 16. Mai 2023, a. a. O., Rn. 44). Danach wird der vorübergehende Schutz beendet, wenn die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung, zulässt. Hierauf stellt auch die Mitteilung der Kommission der Europäischen Union in ihren operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates (ABl. C 126, S. 1 ff. vom 21. Februar 2022) ab. Die Kommission verweist auf Art. 2 Buchst. c der RL 2001/55/EG und führt an, eine unmögliche „sichere Rückkehr“ könne beispielsweise aus dem offensichtlichen Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person, aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultieren. In Anbetracht von Art. 6 Abs. 2

der RL 2001/55/EG sollte für eine „dauerhafte“ Rückkehr die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat (ABl. C1 126, S. 4 vom 21. Februar 2022).

Die Kammer geht – wie der Antragsgegner – davon aus, dass der Antragsteller sicher und dauerhaft in seinen Herkunftsstaat Libanon zurückkehren kann. Eine gegenteilige Einschätzung hat er nicht glaubhaft gemacht. So hat er keine Gründe dafür vorgetragen, dass ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland nicht möglich wäre, noch sind solche letztlich objektiv ersichtlich. Insoweit gilt das allgemeine „Günstigkeitsprinzip“, wonach derjenige, der einen ihn begünstigenden Anspruch geltend macht, dessen Voraussetzungen nachzuweisen hat (vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 16. Mai 2023, a. a. O. Rn. 46, VG Augsburg, Beschl. v. 25. Juli 2022 - Au 6 K 22.1372 -, BeckRS 2022, 34246, Rn. 18, Beck-Online).

Insoweit ist zwar nicht zu übersehen, dass sich der Libanon seit drei Jahren in einer Wirtschafts- und Finanzkrise befindet, die zu den schlimmsten der Welt zählt. Die wirtschaftliche Situation hat sich seit Oktober 2019 immer weiter verschlechtert. Mitten in dieser Krise forderte die Explosion im August 2021 im Hafen von Beirut mehr als 200 Tote, mehr als 6.500 Verletzte und 300.000 Obdachlose. Dieses verheerende Ereignis verschlimmerte die ohnehin schon katastrophale sozioökonomische Lage im Land. Die Währung des krisengeschüttelten Libanon ist seit Ende 2019 auf Talfahrt und hat seitdem über 90 % ihres Wertes verloren. Die Finanzkrise hat drei Viertel der Bevölkerung in die Armut gestürzt, und Millionen von Menschen haben mit einer der höchsten Inflationsraten der Welt zu kämpfen. Laut einer Umfrage des Instituts Statistics Lebanon sind lediglich 34,84 % der in der Studie befragten Libanesen durchgehend erwerbstätig, während 17,74 % einer Gelegenheitsarbeit nachgehen. Steigende Arbeitslosigkeit, eine abwertende Landeswährung, eine explodierende Inflation und die Streichung von Subventionen haben es vielen Menschen erschwert, ihre Grundbedürfnisse zu decken. Inzwischen wurden fast alle Subventionen auf Treibstoff, Nahrungsmittel und medizinische Güter abgebaut. Die Preise für Strom, Wasser und Gas sind in die Höhe geschossen und stiegen zwischen Juni 2021 und Juni 2022 um 595 % (siehe zur aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Situation im Libanon ausführlich: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich mit Stand vom 1. März 2023, Seite 61 ff.).

Auch vor diesem Hintergrund sind im Fall des Antragstellers keine individuellen Gründe ersichtlich, die einen konkreten, zielgerichteten Eingriff in die von den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfassten Schutzzustände zu seinen Gunsten befürchten lassen könnten. Er hat insoweit lediglich pauschal auf die schwierige Wirtschaftslage im Libanon hingewiesen, so dass für ihn ein Abschiebungsverbot anzunehmen sei. Insoweit fehlt es an jedem konkret die Person des Antragstellers betreffenden Vortrag, warum er nicht in den Libanon zurückkehren könnte. Nach seinen Angaben ist er 2018 als damals 17-jähriger zu Studienzwecken in die Ukraine eingereist und hat dort bis zu seiner Ausreise im November 2022 und damit etwa vier Jahre gelebt. Über seine familiären Hintergründe ist nichts bekannt. Der heute 22-jährige Antragsteller dürfte zu einem eher privilegierten Personenkreis gehören,

da ihm ein Studium im Ausland möglich war. Sein Studium der Zahnmedizin hat er nach seinem Vortrag im Juni dieses Jahres „aus der Ferne“ abgeschlossen, wobei er den Nachweis hierüber noch nicht erhalten habe. Aufgrund dieses Abschlusses und der mit ihm erworbenen Kenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller die nötigen Fähigkeiten besitzt, um seine Grundbedürfnisse im Libanon – ggf. auch mit der Unterstützung seiner Familie – decken zu können. Eine Entwurzelung des Antragstellers im Libanon kann nach summarischer Prüfung auch nicht angenommen werden, nachdem er lediglich die letzten vier Jahre in der Ukraine verbracht hat und zuvor seine Kindheit und Jugend – mithin den weitaus größten Teil seines Lebens – im Herkunftsland verbracht haben dürfte. Soweit er vorträgt, dass seine Bindungen an die Ukraine enger als an den Libanon seien, was aufgrund der Aufenthaltsdauer von vier Jahren in der Ukraine gegenüber 17 Jahren im Libanon zweifelhaft ist, ergibt sich hieraus jedenfalls nicht, inwieweit er engere Bindungen zu Deutschland als zu seinem Herkunftsland Libanon haben sollte.

Darüber hinaus erscheint im Übrigen bereits fraglich, ob tatsächlich fehlende berufliche und soziale Möglichkeiten im Herkunftsland zu einem Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG führen können.

Nach den Intentionen der Massenzustrom-Richtlinie sowie ihrer durch Deutschland erfolgten Umsetzung soll vor dem russischen Angriffskrieg geflohenen nicht-ukrainischen Staatsangehörigen mit einem nicht lediglich zu einem Kurzaufenthalt berechtigenden Aufenthaltstitel in der Ukraine Schutz gewährt werden, denen eine Rückkehr in ihr eigenes Herkunftsland verwehrt ist. Anderen Drittstaatsangehörigen ist es durchaus zumutbar, primär den Schutz ihres eigenen Staates in Anspruch zu nehmen, in ihre eigenen Herkunftsländer zurückzukehren und ggf. dort eine Beendigung der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine abzuwarten (vgl. Beschluss der Kammer vom 3. November 2022 - 3 L 644/22 -, juris Rn. 16).

Es kann demnach festgehalten werden, dass dem Antragsteller kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zu erteilen sein wird. Der Behörde ist schließlich zudem in ihrer Auffassung zu folgen, dass auch Gründe für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels weder vorgetragen wurden noch anderweitig ersichtlich sind. Die vorzunehmende Interessenabwägung geht daher zu seinen Lasten aus.“

- 6 2. Mit seiner Beschwerde verfolgt er sein Anliegen weiter.
- 7 Zur Begründung weist er mit Schreiben vom 18. August 2023 auf Folgendes hin: Das Verwaltungsgericht habe das Vollzugsinteresse einerseits und sein Interesse, einstweilen von den Vollzugsfolgen verschont zu werden, andererseits falsch bewertet und gewichtet. Es habe dabei nur unzureichend den konkreten Einzelfall in Betracht gezogen und sich vielmehr auf allgemeine Feststellungen beschränkt. Es habe zwar auch die Fragestellungen seiner Verwurzelung in der Ukraine und seiner Entwurzelung im Libanon sowie die kritische sozioökonomische Lage dort berücksichtigt. Es fehle allerdings an der Herstellung eines Bezugs dieser Problemkreise zueinander und auch an einer letztendlich zutreffenden Beurteilung der Möglichkeit zur sicheren und

dauerhaften Rückkehr. Seine Entwurzelung sei vorschnell verneint worden. Der gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG anzusetzende Maßstab im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob eine sichere oder dauerhafte Rückkehr in den Libanon möglich sei, finde sich in der Begründung nicht hinreichend wieder. Nach der Studienaufnahme in der Ukraine im Jahr 2018 sei es in Libanon zu einer bis heute andauernden schweren Wirtschaftskrise gekommen. Vor diesem Hintergrund habe das Verwaltungsgericht Hamburg bereits am 9. September 2021 (- 14 A 6163/21 -) auch in Bezug auf einen jungen, arbeitsfähigen Mann das Vorliegen von Abschiebungshindernissen festgestellt. Dabei sei es unbeachtlich, dass er eher privilegierten Kreisen entstamme und auf familiäre Unterstützung im Libanon zurückgreifen könne. Angesichts der katastrophalen humanitären Bedingungen im Libanon als Ausfluss der herrschenden wirtschaftlichen Krise und angesichts des Umstands, dass eine Besserung der Lebensverhältnisse nicht abzusehen, vielmehr eine weitere Verschlechterung zu befürchten sei, sei diese Frage nur unzureichend bewertet worden. Die Lage im Libanon lasse im Augenblick damit eine sichere und dauerhafte Rückkehr nicht zu.

- 8 Schließlic h habe sich das Gericht nur oberflächlich mit der Frage seiner Entwurzelung beschäftigt. Es hätte sich vielmehr dahingehend auseinandersetzen müssen, dass sich sein Herkunftsland während seiner Abwesenheit massiv zum Schlechteren entwickelt habe und für nahezu jede Bevölkerungsschicht kaum eine Möglichkeit bestehe, ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen. Der wesentliche Gesichtspunkt, nämlich, dass er den Libanon in seinem jetzigen, sozioökonomisch desolaten Zustand vor seiner Ausreise nicht erlebt habe, sei vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt worden. Von dem Land in dem jetzigen Zustand sei er nahezu vollständig entwurzelt, in der Ukraine habe er sich durch den Aufbau eines sozialen Umfelds, nämlich durch sein Studium, verwurzelt. Bei der Frage seiner Verwurzelung sei nicht auf die Bundesrepublik Deutschland, sondern auf die Ukraine abzustellen.
- 9 Mit diesem Vorbringen verhilft er der Beschwerde nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag zutreffend abgelehnt. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 10 2.1 Der Antragsteller hat die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfung seines Antrags nicht in Frage gestellt.
- 11 Hieraus folgt, dass sich die Voraussetzungen für einen Anspruch des Antragstellers nach § 24 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 3 Durchführungsbeschluss richten, da

er nicht über einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel verfügte. Hiernach können die Mitgliedsstaaten den Durchführungsbeschluss, der gemäß seinem Art. 2 den Personenkreis bestimmt, für den der vorübergehende Schutz gilt, auch auf andere Personen, insbesondere Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder in ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat hierzu mit Hinweisschreiben zuletzt vom 5. September 2022 (Nr. 4, Seiten 6 ff.) geregelt, dass „vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige (erhalten), wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder in ihre Herkunftsregion zurückkehren können“.

- 12 Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus unter Heranziehung von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 sowie der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union zu ihren operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses festgestellt, dass eine unmögliche „sichere Rückkehr“ beispielsweise aus einem offensichtlichen Risiko für die Sicherheit der betroffenen Personen, aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, aus dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultieren kann. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat.
- 13 Zusätzlich zu den vom Verwaltungsgericht auszugsweise herangezogenen Auslegungshilfen ist darauf hinzuweisen, dass nach der oben herangezogenen Mitteilung der Kommission sich die Mitgliedsstaaten bei der Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr möglich sei, auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder in der Herkunftsregion stützen sollten. Dennoch sollte die betreffende Person individuelle Anscheinsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft zurückkehren kann. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedsstaaten berücksichtigen, ob die betreffende Person nach wie vor einen bedeutsamen Bezug zu ihrem Herkunftsland hat, beispielsweise indem der in der Ukraine verbrachten Zeit oder der Familie in ihrem Herkunftsland Rechnung getragen

wird. Mit dem Hinweis auf das Erbringen von Beweisen wird, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht abgehoben hat, der Sache nach bestätigt, dass der Antragsteller die für ihn günstigen Tatsachen und Umstände, die in die Sphäre des Schutzsuchenden fallen, vortragen und im Fall ihres fehlenden Nachweises die materielle Beweislast für eine ihm günstige Behauptung tragen muss (vgl. nur VGH BW, Urt. v. 17. Dezember 2020 - A 11 S 2042/20 -, juris Rn. 115 m. w. N.).

14 2.2 Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der Antragsteller sicher und dauerhaft in sein Herkunftsland Libanon zurückkehren kann.

15 (1) Soweit der Antragsteller die vom Verwaltungsgericht ausführlich gewürdigte wirtschaftliche und finanzielle Lage im Libanon heranzieht und daher der Auffassung ist, das auch ihm eine Rückkehr nicht zumutbar ist, führt dies nicht zum Erfolg.

16 Das Verwaltungsgericht hat, ohne dass der Antragsteller die diesbezüglichen Feststellungen gerügt hat, die gegenwärtige Situation im Libanon im Einzelnen analysiert. Dabei hat es die konkreten, in der Person des Antragstellers liegenden Umstände herangezogen. In diesem Zusammenhang hat es darauf hingewiesen, die Tatsache eines Studiums in der Ukraine deute darauf hin, dass er zu einem eher privilegierten Personenkreis gehöre. Zudem hat es in seine Prüfung einbezogen, dass es ihm nach dem abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin und aufgrund der dabei erworbenen Kenntnisse möglich sein dürfte, seine Grundbedürfnisse im Libanon ggf. auch mit Unterstützung seiner Familie zu decken.

17 Dem kann der Antragsteller nicht entgegenhalten, dass die Situation in seinem Herkunftsland grundsätzlich keinen dauerhaften und sicheren Aufenthalt ermögliche. Vielmehr ergibt sich aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die seit Beginn der Wirtschaftskrise im Libanon ergangen ist, dass das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr für zurückkehrende libanesische Staatsangehörige, ihre Existenz in ihrem Herkunftsland nicht sichern zu können, nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden kann. Insbesondere können hierbei die Ausbildung sowie die familiären Beziehungen im Herkunftsland herangezogen werden (SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2023 - 5 A 163/23.A -, n. v. Rn. 6 ff.; BayVGH, Beschl. v. 8. Dezember 2021 - 15 ZB 21.31689 -, juris Rn. 8; OVG Bremen, Beschl. v. 19. Juli 2022 - 1 LA 130/21 -, juris Rn. 13 ff., jeweils m. w. N.). Das Verwaltungsgericht hat demgemäß zutreffend die abgeschlossene Ausbildung des Antragstellers und seinen mutmaßlichen familiären Hintergrund herangezogen. Dem hat der Antragsteller auch mit seinem Beschwerdevorbringen nichts entgegengesetzt. Insbesondere hätte

er darlegen müssen, dass er bei seiner Rückkehr nicht auf einen familiären Rückhalt vertrauen könnte und auch für Zahnärzte eine existenzsichernde Tätigkeit nicht möglich sei. Die Beschwerde enthält hierzu allerdings keinerlei Vorbringen. Da mithin die für den Antragsteller „günstigen“ Umstände nicht erwiesen sind, geht dies gemäß den obigen Vorgaben zu seinen Lasten.

18 (2) Nichts anderes gilt, soweit der Antragsteller auf seine Verwurzelung in der Ukraine und seine Entwurzelung von seinem Herkunftsland hinweist.

19 So ist schon zweifelhaft, ob bei der Prüfung einer Verwurzelung auf den Studienort abzustellen ist. Denn der Antragsteller möchte in Deutschland bleiben, wo er bis vor kurzem nicht gelebt hat. Das Verwaltungsgericht hat ausgehend von den von der Rechtsprechung geprägten Maßstäben im Übrigen zu Recht darauf abgehoben, dass der fünfjährige Aufenthalt in der Ukraine zu Studienzwecken allein eine Verwurzelung oder eine Entwurzelung nicht belegen kann: Die Tatsache, dass sich ein Ausländer für eine gewisse Zeit im Ausland aufgehalten hat, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass eine Verwurzelung eingetreten ist, die vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst ist. Ein solcher Schutz ist erst dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Ausländer als Erwachsener eingereist ist (SächsOVG, Beschl. v. 23. März 2023 - 3 B 48/20 -, juris Rn. 7 ff.). Hiervon ausgehend ist mit dem Verwaltungsgericht weder eine Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse noch eine Entwurzelung des Antragstellers festzustellen.

20 Zwar dürfte der Antragsteller gemäß seinem Vorbringen schon 2018 und damit noch als heranwachsender 17-jähriger Student in die Ukraine eingereist sein. Allerdings ergibt sich schon aus der Tatsache, dass er von vornherein nur zu Studienzwecken und damit für einen begrenzten Zeitraum in der Ukraine zu leben beabsichtigte, dass von einem dauerhaften Aufenthalt jedenfalls im Rahmen seines Studienaufenthalts noch nicht auszugehen war. Dazu, welche weiteren Pläne der Antragsteller hatte, insbesondere ob er nach seiner Ausbildung in der Ukraine verbleiben wollte, ist nichts vorgetragen. Daher ist von einer Verwurzelung in die Lebensverhältnisse in der Ukraine, geschweige denn die der Bundesrepublik Deutschland nicht auszugehen.

21 Nichts anderes gilt im Hinblick auf seine Entwurzelung. Dass er den Kontakt in sein Herkunftsland abgebrochen, den Lebensverhältnissen dort vollkommen entfremdet

und es ihm daher unzumutbar wäre, dorthin zurückzukehren, ist nicht ersichtlich. Zu den Quellen, mit denen er sein Studium in der Ukraine finanzierte, ist nichts vorgetragen worden. Daher kann auch mangels gegenteiliger Angaben in der Beschwerde davon ausgegangen werden, dass er von seiner Familie in seinem Herkunftsland unterstützt wurde. Dies legt es wiederum nahe, dass die Verbindung zu seiner Familie weiterhin fortbesteht. Dass sich - wie vorgetragen - die wirtschaftliche Situation in seinem Herkunftsland während seines Aufenthalts in der Ukraine wesentlich verschlechtert hat, führt allein noch nicht dazu, dass von einer Entwurzelung auszugehen ist. Es ist vielmehr durchaus häufig der Fall, dass sich die (wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen) Verhältnisse im Herkunftsland während eines Auslandsaufenthalts ändern. Allein dies führt aber nicht automatisch dazu, dass damit eine Wiedereingewöhnung in die dortigen Verhältnisse unmöglich oder nicht zumutbar wäre. Es hätte dem Antragsteller obliegen, in diesem Zusammenhang glaubhaft vorzutragen, dass er in der kurzen Zeitspanne, die er in der Ukraine gelebt hatte, seinen familiären Rückhalt verloren hatte. Angesichts der Tatsache, dass er die ersten 17 Jahre seines Lebens in Libanon verbracht hat, die Landessprache spricht und mit seiner medizinischen Ausbildung einer Arbeit nachgehen kann, ist nach alledem davon auszugehen, dass ihm auch bei einer wirtschaftlich schwierigen Situation eine Wiedereingewöhnung in die dortigen Lebensverhältnisse möglich und die Rückkehr zumutbar ist.

- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nummern 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Wiesbaum

Fr. Wiesbaum ist
wegen Urlaubs
an der
Unterschrift
gehindert.

gez.:
v. Welck